

Artikel 2.

Um sich den durch den vorstehenden Artikel begründeten Schutz zu sichern, haben die deutschen Reichsangehörigen in Serbien und die serbischen Angehörigen in Deutschland die Befehle und Vorschriften zu befolgen, welche daselbst in dieser Beziehung gelten oder künftig erlassen werden.

Artikel 3.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Dieselbe soll zehn Tage nach der Auswechslung der Ratifikationen in beiden Ländern in Kraft treten und bis zum Ablaufe eines Jahres nach erfolgter Kündigung seitens des einen oder anderen der Hohen vertragschließenden Theile in Geltung bleiben.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft vollzogen und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 3. Juli 1886.

(L. S.) Graf von Berchem.

(L. S.) M. A. Pétroniévitch.

---

Die vorstehende Uebereinkunft ist ratifizirt worden und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden hat am 4. April 1887 stattgefunden.

---